

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Jänner/Februar 2023

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 2.3.2023, C-16/22 (Ö)

RL 2014/41/EU (Ermittlungen in Strafsachen)

Art 1 Abs 1 Unterabs 1 und Art 2 lit c Z i der RL 2014/41/EU sind dahin auszulegen, dass eine Steuerbehörde eines Mitgliedstaats, die zwar zur Exekutive dieses Staats gehört, aber gemäß dem nationalen Recht anstelle der Staatsanwaltschaft steuerstrafrechtliche Ermittlungen selbständig durchführt und dabei die Rechte und Pflichten wahrnimmt, die der Staatsanwaltschaft zukommen, nicht als »Justizbehörde« und »Anordnungsbehörde« im Sinne dieser beiden Bestimmungen angesehen werden kann; eine solche Behörde kann allerdings unter den Begriff »Anordnungsbehörde« im Sinne von Art 2 lit c Z ii dieser Richtlinie fallen, sofern die in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

EuGH v 2.7.2020, C-256/19 (Ö)

Art 19 EUV; Art 47 EGRC; Art 267 AEUV

Unzulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens, mit dem vom vorlegenden Richter ein Verstoß gegen die Geschäftszuteilung durch den Präsidenten eines LVWG geltend gemacht worden war:

Art 19 EUV betrifft die vom Unionsrecht erfassten Bereiche, ohne dass es insoweit darauf ankommt, in welchem

Kontext Unionsrecht iSd Art 51 EGRC durchgeführt wird; diese Bestimmung ist daher auf jede nationale Einrichtung anwendbar, die als Gericht über Fragen aus den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu entscheiden hat. Allerdings besteht die Aufgabe des EuGH im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art 267 AEUV nicht in der Abgabe von Gutachten zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen; vielmehr muss das Ersuchen für die tatsächliche Entscheidung eines Rechtsstreits erforderlich sein. Eine Auslegung des Art 19 EUV bzw die Klärung von Fragen der Geschäftszuteilung ist jedoch nicht erforderlich, damit das Gericht eine Sachentscheidung treffen kann.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 17.1.2023, 19475/20 (Ö)

Art 8 EMRK

Verletzung dadurch, dass der einen Adelstitel indizierende Namenszusatz »von« zum einen seitens der Behörden durch einen langen Zeitraum akzeptiert wurde und die nunmehrige Weigerung, diesen in ein Ausweisdokument aufzunehmen, keine zum Schutz der Interessen einer demokratischen Gesellschaft notwendige und adäquate Maßnahme darstellte.

C. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 14.12.2022, E 3150/2021

Art 6 EMRK; § 10 ApG

Überlange Verfahrensdauer: Eine Untätigkeit der Apothekerkammer binnen der gesetzten Frist entbindet nicht von der Pflicht zum zügigen Abschluss des Verfahrens, indem erforderlichenfalls die Entscheidungsgrundlagen auf andere geeignete Weise ermittelt werden müssen.

Durch die (begehrte) Aufhebung des das (bisherige) überlange Verfahren (vorläufig) abschließenden Erkenntnisses würde diese Rechtsverletzung aber nicht beseitigt, sondern im Gegenteil sogar insoweit verschärft werden, als das Ende des Verfahrens noch weiter verzögert werden würde. Der VfGH hat sich deshalb auf den Ausspruch zu beschränken, dass eine Verletzung des Bf im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist nach Art 6 Abs 1 EMRK stattgefunden hat; insoweit ist folglich der Antrag, das angefochtene Erkenntnis aufzuheben, abzuweisen.

VfGH v 14.12.2022, G 259/2022

Art 7 B-VG; § 25 GSpG

Das in Österreich geltende Glücksspielmonopol widerspricht zwar nicht den unionsrechtlichen Vorgaben, weil die Ziele des Spielerschutzes, der Spielsuchtbekämpfung, der Verringerung der Beschaffungskriminalität sowie der Verhinderung von kriminellen Handlungen gegenüber Spielern in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden. Allerdings erweist sich § 25 GSpG deshalb als gleichheitswidrig, weil die Anordnung zusätzlicher Schutz- und Sorgfaltspflichten (erst) für den Fall, dass eine »auffällige« Bonitätsauskunft vorliegt, in einer Durchschnittsbetrachtung vielfach zu spät kommt, um eine Gefährdung des Existenzminimums des Spielteilnehmers hintanzuhalten. Die in Prüfung gezogene Bestimmung ist somit in einer Durchschnittsbetrachtung nicht geeignet, einen effektiven Spielerschutz zu gewährleisten.

VfGH v 14.12.2022, E 148/2021

Art 1 1.ZPMRK; Art 18 B-VG; § 36 StVO; § 43 StVO

An die Allgemeinheit gerichtete Gebote und Verbote müssen von der Behörde in Form von Verordnungen erlassen werden, dh dass die Anordnung eines Verkehrsverbotes bzw einer Verkehrsbeschränkung eines Verwaltungsgebungsaktes der dafür zuständigen Behörde

bedarf. Wenn aus dem Behördenakt hervorgeht, dass es in Bezug auf die Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen am Ort der dem Bf zur Last gelegten Übertretung der StVO weder eine Grundlage in Form eines behördlichen Willensaktes noch eine Grundlage für eine entsprechende Kundmachung gab, ist das angefochtene Erkenntnis als ohne jede Rechtsgrundlage ergangen anzusehen. Der Bf wurde daher in seinem Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt.

VfGH v 1.12.2022, G 10/2022

Art 136 B-VG; § 88 SPG

Mit der in § 88 Abs 4 SPG für die Erhebung von Beschwerden gegen »sonstiges Verhalten« in Besorgung der Sicherheitsverwaltung vorgesehenen Frist von sechs Wochen hat der Gesetzgeber im Sinne eines kohärenten Rechtsschutzes dem Rechtsschutzsuchenden eine gegenüber § 7 Abs 4 VwGVG längere Frist eröffnet, um sich gegen Verhaltensweisen in Besorgung der Sicherheitsverwaltung zu wehren. Diese Angleichung der Beschwerdefrist für Verhaltensbeschwerden in § 88 Abs 4 SPG an die sechswöchige Frist für Maßnahmenbeschwerden erweist sich aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes und der Besonderheiten des Verfahrens zur Regelung des Gegenstandes als erforderlich im Sinne des Art 136 Abs 2 B-VG.

VfGH v 28.11.2022, V 222/2020

Art 6 StGG; StVO

Die Bestimmung des § 96 Abs 4 StVO verpflichtet die Behörde dazu, neben dem Bedarf an Taxistandplätzen auch jene straßenpolizeilich relevanten Umstände, die einen Eingriff in das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung (durch Festsetzung einer nicht ausreichenden Anzahl an Taxistandplätzen) rechtfertigen könnten, sorgfältig und detailliert festzustellen und auch aktenkundig zu machen. Aus den auf die Verordnung Bezug habenden Akten geht jedoch nicht hervor, dass die ordnungserlassende Behörde Ermittlungen dahingehend angestellt hätte, welchen Bedarf an Taxistandplätzen es in der Gemeinde Ischgl gab und inwieweit die Zahl der – dem Wortlaut der Verordnung nach ganzjährig – festgesetzten Taxistandplätze allenfalls aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs hinter diesem Bedarf zurückbleiben durfte. Die vom VfGH in Prüfung gezogenen Bestimmungen der Verordnung sind daher nicht auf gesetzmäßige Weise zustande gekommen.

►

D. Oberster Gerichtshof

OGH v 18.1.2013, 15 Os 111/22w

§ 146 StG; § 4 WrParkG; § 22 VStG

§ 1 WrParkAbgVO normiert, dass für das Abstellen von mehrspurigen KFZ in Kurzparkzonen eine Abgabe zu entrichten ist. Nach § 6 lit g WrParkAbgVO ist die Abgabe unter anderem für Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen gemäß § 29b StVO abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, nicht zu entrichten, sofern diese beim Abstellen mit einem solchen Ausweis gekennzeichnet sind.

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die in der WrParkAbgVO normierte Abgabe hinterzieht oder verkürzt, also zB durch Einlegen der Kopie eines fremden Behindertenausweises ein allenfalls kontrollierendes Organ über seine Berechtigung zur kostenlosen Nutzung des Parkplatzes täuscht und dadurch die Gemeinde Wien in der Höhe der Gebühr für den betreffenden Parkvorgang am Vermögen schädigt, begeht gemäß § 4 Abs 1 des WrParkG eine mit Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung. Derartige Verstöße unterliegen dem VStG iVm dem WrParkG als Materien-gesetz.

§ 22 Abs 1 VStG normiert – unbeschadet einer allfälligen abweichenden (fallaktuell nicht vorliegenden) Regelung im Materien-gesetz – den Vorrang des gerichtlichen Strafrechts vor dem Verwaltungsstrafrecht. Eine Tat ist demnach nur dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn sie nicht gleichzeitig auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt.

Das dem Angeklagten zur Last gelegte Verhalten ist sowohl unter § 146 StGB als auch unter § 4 Abs 1 WrParkG subsumierbar. Aufgrund des tateinheitlichen Zusammentreffens der gerichtlich strafbaren Handlung mit der Verwaltungsübertretung darf die Tat aber nur wegen des gerichtlichen Tatbestands verfolgt werden. (Für eine analoge Anwendung des § 22 Abs 2 FinStrG auf den vorliegenden – keine Abgaben im Sinn des Art I FinStrG betreffenden und somit nicht dem FinStrG unterliegenden – Sachverhalt besteht mangels planwidriger Regelungslücke kein Raum.)

Bei richtiger Rechtsansicht hätte daher das OLG in Stattgebung der Beschwerde der StA den angefochtenen Beschluss aufheben und dem Erstgericht die Anordnung der Hauptverhandlung auftragen müssen.

OGH v 19.12.2022, 9 ObA 124/22h

Art 15 StGG

Die weltlichen Gerichte dürfen in den innerkirchlichen Bereich nicht eingreifen. Zu den »inneren Angelegenheiten« zählen jene, welche den inneren Kern der kirchlichen Betätigung betreffen und in denen ohne Autonomie die Religionsgesellschaften in der Verkündung der von ihnen gelehrten Heilswahrheiten und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt wären, wobei den Kirchen allerdings im interkonfessionellen Bereich ebenso wie durch einzelne Verfassungsbestimmungen (wie zB Willkürverbot) gewisse Einschränkungen auferlegt sind. Der sich daraus ergebende Bereich der inneren Angelegenheiten kann naturgemäß nicht erschöpfend aufgezählt werden. Demnach scheiden bei Dienstrechtsstreitigkeiten aus der Beurteilung durch ein staatliches Gericht alle Vorfragen aus, welche etwa die Rechtsgültigkeit der Amtsenthebung, der Pensionierung, der Disziplinarstrafen, einer Versetzung oder die Änderung der kirchlichen Organisation und die damit verbundene Auflassung von Pfarren etc betreffen.

E. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 24.1.2023, Ra 2021/10/0034

§ 24 VwGVG

Das VwG darf von der Fortsetzung einer Verhandlung jedenfalls dann nicht absehen, wenn ein »civil right« iSd Art 6 EMRK den Verfahrensgegenstand bildet, der Bf explizit einen Antrag auf Fortsetzung der Verhandlung gestellt hat und auch der entscheidungswesentliche Sachverhalt offensichtlich als noch nicht restlos geklärt angesehen werden kann.

VwGH v 23.1.2023, Ro 2019/04/0015

§ 356 GewO; § 41 AVG; § 42 AVG

Der Eigentümer eines unmittelbar an das Betriebsgrundstück angrenzenden (bzw nur durch eine Straße von diesem getrennten) Grundstückes ist von einem nicht erfolgten Anschlag auf dem Betriebsgrundstück als insoweit betroffen anzusehen, als auf Grund dieses Kundmachungsmangels keine Präklusion eingetreten ist.

VwGH v 23.1.2023, Ra 2020/04/0129

§ 13 AVG

Bei der Ermittlung von Rechtsqualität und Inhalt eines Anbringens kommt es nicht auf die Bezeichnung durch

den Einschreiter, sondern auf den Inhalt der Eingabe, also auf das daraus erkenn- und erschließbare Ziel an. Entscheidend ist, wie das Erklärte, also der Wortlaut des Anbringens unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Im Zweifel darf nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag gestellt hat. Allerdings sind aber bei eindeutigen Inhalt eines Anbringens davon abweichende, nach außen nicht zum Ausdruck gebrachte Absichten und Beweggründe ohne Belang: Es ist unzulässig, entgegen dem erklärten Willen der Partei ihrem Begehren eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut des Begehrens nicht unmittelbar erschlossen werden kann, mag auch das Begehren, so wie es gestellt worden ist, von vornherein aussichtslos oder gar unzulässig sein. Weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen. Keinesfalls ist es der Behörde gestattet, einem unklaren Antrag von vornherein einen für den Antragsteller ungünstigen Inhalt zu unterstellen.

Im vorliegenden Fall brachte der Bf mit seiner Äußerung objektiv erkennbar zum Ausdruck, einen anderen Bescheid (nämlich jenen vom 2. 6. 2020) als den im Schriftsatz seiner Beschwerde vom 26. 6. 2020 bezeichneten bekämpfen zu wollen. Infolge dieser Äußerung konnte das VwG – va auch unter Berücksichtigung der Aktenlage – somit nicht mehr davon ausgehen, der Bf beabsichtige, mit seiner Beschwerde vom 26. 6. 2020 den Bescheid vom 28. 2. 2020 anzufechten.

VwGH v 10. 1. 2023, Ra 2019/04/0123

Art 130 B-VG; § 28 VwGVG

Eine an Art 130 Abs 4 B-VG orientierte Auslegung des § 28 Abs 3 VwGVG ergibt, dass eine Aufhebung eines Bescheides der Verwaltungsbehörde jedenfalls erst dann in Betracht kommt, wenn die in § 28 Abs 2 VwGVG normierten Voraussetzungen, die eine Pflicht des VwG zur »Entscheidung in der Sache selbst« nach sich ziehen, nicht vorliegen; eine »ersatzlose« Behebung ist nach der Judikatur des VwGH nur dann zulässig, wenn anlässlich einer rechtswidrigen Zurückweisungsentscheidung der dem materiellen Recht entsprechende Zustand nur durch Kassation des zu Unrecht ergangenen Bescheides hergestellt werden kann.

VwGH v 12. 12. 2022, Ro 2021/10/0009

Art 20 B-VG

Die Bestimmung des Art 20 Abs 4 B-VG knüpft nicht an einen organisatorischen, sondern an einen funktionellen Organbegriff an, dh, dass danach nicht nur Organe, die organisatorisch den Gebietskörperschaften zuzurechnen sind und Verwaltungsaufgaben besorgen, zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, sondern auch solche, die – ohne organisatorisch in die Verwaltungsorganisation eingegliedert zu sein – mit der Besorgung von Verwaltungsaufgaben betraut sind.

VwGH v 19. 12. 2022, Ra 2020/06/0131

§ 39 AVG

Die Oficialmaxime verpflichtet das VwG nicht dazu, einem Anbringen, das nach seinem objektiven Erklärungswert eindeutig ist, einen anderen, ggf zweckmäßigeren Inhalt beizulegen. Denn dies würde zu einer Umdeutung des Anbringens führen. Parteienerklärungen sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen.

□